

3. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. — *Atteintes portées à d'autres droits garantis.*

115. Urteil vom 20. Dezember 1893 in Sachen Flübler.

A. Nachdem Maria Waser von Oberrickenbach, Kantons Nidwalden, am 7. Mai 1893 außerehelich niedergekommen war, gab sie im landammannamtlichen Verhör an, daß sie bis Juli 1892 mit Arnold Flübler von Obbürgen, Nidwalden, und von da an mit dessen Bruder Gottlieb, heutigem Rekurrenten, Geschlechtsverkehr gehabt habe; Vater des außerehelich geborenen Kindes sei der letztgenannte Gottlieb Flübler. In der daraufhin vor dem Kantonsgericht von Unterwalden nid dem Wald hängig gewordenen Straf- und Alimentationsfache erkannte genanntes Gericht sub 19. August 1893, es sei in Anwendung des Gesetzes über die unehelichen Kinder der Civilklägerin Maria Waser der Befristigungszeit zugeschoben. Gegen diese Beweismittelerkenntnis erklärte Gottlieb Flübler die Appellation an das Obergericht, welches jedoch am 14. September 1893 erkannte: 1. Eine Beweismittelerkenntnis (Eidesdelation) in Schwangerschaftsfachen sei der Weiterziehung an das Obergericht nicht unterstellt, also inappellabel. 2. und 3. Gerichtliche und außergerichtliche Kostenfolge zu Lasten des Appellanten. Die „Erdauerungen“ des obergerichtlichen Urteiles gehen dahin, die Klage aus Alimentation, Entbindungs- und Kindbettkosten wegen außerehelicher Vaterschaft, um welche es sich hier der Hauptsache nach handle, sei ganz wesentlich strafprozessualer Natur; es seien daher nicht die civilprozessualen Regeln betreffend Weiterzüglichkeit von Beweismittelerkenntnissen zur Anwendung zu bringen; im einschlägigen Spezialgesetz aber von „Kindern unehelicher Geburt,“ speziell in § 104 desselben sei ein solcher Weiterzug nicht statuiert. Der Strafprozeß endlich kenne ihn, den Weiterzug, nicht.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Gottlieb Flübler am 26. Oktober 1893 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er im wesentlichen geltend macht was folgt: Das Obergericht

irre sich, wenn es die Alimentationsforderung, sowie diejenige auf Ersatz von Entbindungs- und Kindbettkosten, um die es sich seiner eigenen Erklärung nach in der Hauptsache hier handle, als Strassache betrachte. Genannte Ansprüche seien vielmehr, wie das Bundesgericht in Sachen Spengler am 27. Oktober 1888 ausgesprochen habe, civilrechtlicher Natur. Das Civilrechtsverfahren, Art. 133, statuiere nun die Appellierbarkeit von Entschieden über Zulässigkeit und Ausschluß von Beweismitteln für alle Fälle, wo das Urteil in der Hauptsache appellabel wäre. Letzteres Requiritt liege gemäß Kantonsverfassung hier vor, da dieselbe in Art. 56 das Obergericht als letzte Instanz für alle Civilstreitsachen erkläre, deren Streitwert mehr als 200 Fr. betrage. Obwohl nun nach § 111 des Nidwaldner Personenrechtes der Vater eines außerehelichen Kindes, außer 30—50 Fr. an die Kindbettkosten, für Verpflegung und Erziehung des Kindes bis zu dessen erfüllten 16. Altersjahr jährlich 50—300 Fr. zu leisten habe, der Streitwert hiemit in solchen Fällen und auch hier 830—4850 Fr. betrage, so habe das Obergericht das verfassungsmäßig garantierte Appellationsrecht dadurch verletzt, daß es die gesonderte Appellation gegen die richterliche Eidesdelation nicht zugelassen. Diese gesonderte Appellation vor Ausschöpfung des Eides sei übrigens auch durch Art. 133 C.-R.-V. für den Fall statuiert, daß durch ein solches Beurteil der weitere Fortgang des Prozesses einfach verunmöglich würde. In der Tat sei nach Eidesablage eine Weiterziehung des Beweismittelerkenntnisses nicht mehr angängig, der Obergerichter an den Inhalt des Eides gebunden und ein Weiterzug der Hauptsache nur mehr von problematischem Wert. Wie nach Civilrechtsverfahren, so sei auch nach dem einschlägigen Spezialgesetz betreffend die unehelichen Kinder ein Weiterzug nicht als ausgeschlossen zu erachten, indem § 103 die nichtappellierbaren Fälle genau aufzähle und dabei die Eidesdelation nicht nenne. Es wird daher Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides vom 14. September 1893 wegen Verfassungsverletzung beantragt.

C. In ihrer Bernehmlassung vom 1. Dezember 1893 beruft sich die rekursbeklagte Partei auf die Motive des obergerichtlichen Urteiles und führt außerdem an: Indem das Obergericht das Weiterzugsrecht gegenüber Beweismittelerkenntnissen in Paterni-

tatsachen ausgeschlossen habe, habe es nur kantonales Prozeßrecht ausgelegt und angewendet. In soweit sei das Bundesgericht zu einer Überprüfung nicht kompetent. Selbst wenn man mit dem Rekurrenten annehmen wolle, es handle sich in casu um Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche und nicht um einen Strafprozeß, so müsse man aus dem Wortlaut des Art. 133 der Nidwaldner Civilprozeßordnung entnehmen, daß durch das vom Rekurrenten angefochtene Beweismittelerkenntnis ein weiterer Fortgang des Prozeßes keineswegs verunmöglicht werde und daher die Bedingung der Appellabilität der Beweisurteile in casu nicht gegeben sei. Der Rekurs sei daher unter Kostenfolge abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 5 der Nidwaldner Verfassung weist u. a. dem Obergerichte die letztinstanzliche Beurteilung aller Civilstreitigkeiten zu, deren Betrag die Summe von 200 Fr. übersteigt. Die Behauptung des Rekurrenten, daß das rekurrirte Urteil diese Bestimmung der Verfassung verlege, ist unrichtig; denn das Obergericht hat nur über die Appellabilität eines Zwischenurteils entschieden und dieselbe verneint. Hieraus folgt aber durchaus nicht, daß auch das Haupturteil als inappellabel werde erklärt werden. Demnach ist Art. 56 cit. durch den angefochtenen Entscheid nicht verletzt.

2. Ob aber in dieser Sache die kantonalen Gesetze richtig angewendet worden seien, entzieht sich nach anerkanntem Grundsatz der Cognition des Bundesgerichtes, sofern nicht willkürliche Mißachtung derselben erwiesen ist. Ein solcher Nachweis mangelt aber hier vollständig; denn wenn das Obergericht den Prozeß den Regeln des Strafprozeßes statt des Civilprozeßes unterstellte, so erklärt sich das aus der, auch vom Rekurrenten nicht bestrittenen, gemischten Natur des Alimentationsprozeßes und aus dem Mangel einer Gesetzesnorm über die Frage, welcher der beiden Prozeßformen hier der Vorzug zu geben sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsvertrag mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse. Traité avec la France concernant les rapports de droit civil.

116. Arrêt du 7 Décembre 1893 dans la cause
« France industrielle. »

Sous date du 13 Septembre 1892 le tribunal de commerce de la Seine, à Paris, a rendu un jugement condamnant James de Chambrier, propriétaire, domicilié à Neuchâtel, à payer au sieur Auguste Sourbieu, liquidateur de la France industrielle, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, fondée par le marquis de La Vallette, la somme de 3300 francs, comme versement sur des actions non libérées représentant le capital social de la dite Société.

James de Chambrier ignorait entièrement l'action qui lui était intentée à Paris, et lorsqu'en Février l'exequatur du jugement susvisé fut demandée contre lui, il y fit opposition, sur quoi le litige fut jugé, le 4 Mai 1893, par le tribunal cantonal de Neuchâtel.

L'opposition de J. de Chambrier à l'exécution du jugement français se fondait sur les motifs suivants :